

Wahlleistungsvereinbarung

zwischen

Name, Vorname des Patienten/Begleitperson

Geburtsdatum

Anschrift

und den Kliniken Nordoberpfalz AG

Krankenhaus Tirschenreuth

über die Gewährung der nachstehenden angekreuzten

gesondert berechenbaren Wahlleistungen

- o die **ärztlichen Leistungen** aller an der Behandlung beteiligten angestellten oder beamteten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen im Rahmen der vollstationären und teilstationären sowie einer vor- und nachstationären Behandlung (§ 115a SGB V) berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten oder ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses. Dies gilt auch, soweit die wahlärztlichen Leistungen vom Krankenhaus berechnet werden; die Liquidation erfolgt nach der GOÄ/GOZ in der jeweils gültigen Fassung. Sie kann auf Verlangen in der Patientenabrechnung eingesehen werden.

Für den Fall der unvorhergesehenen Verhinderung des Wahlarztes der jeweiligen Fachabteilung, bin ich mit der Übernahme seiner Aufgaben durch seinen in dieser Vereinbarung benannten ständigen ärztlichen Vertreter einverstanden.

Liquidationsberechtigte Chefärzte und leitende Ärzte in dem Krankenhaus Tirschenreuth und ihre Vertreter (Stand Mai 2023)

| Fachabteilung | Wahlarzt | Ständiger ärztlicher Vertreter |
|---|-------------------------------|--------------------------------|
| Innere Medizin | Dr. Rafael Ulrych | MUDr. Josef Pova |
| Akutgeriatrie | MUDr. Josef Pova | Dr. Johannes Bruns |
| Visceralchirurgie | Prof. Dr. Karl-Heinz Dietl | |
| Spezielle Chirurgie/ Orthopädie / Unfallchirurgie | Prof. Dr. Christian von Rüden | Dr. Robert Meiler |
| Anästhesie/Intensiv | Prof. Dr. Edgar Pscheidl | Dr. Mathias Kappl |
| Neurologie | Dr. Sven Heimburger | |
| CT, Röntgendiagnostik | Prof. Dr. Christian Paetzel | |
| Labormedizin | Dr. Hans-Wolfgang Schultis | Dr. Christian Aepinus |
| Mikrobiologie | Dr. Christian Aepinus | Dr. Hans-Wolfgang Schultis |
| Plastische ästhetische Chirurgie | Prof. Dr. med. Thiha Aung | |
| Physikalische Therapie | Herr Walter Kutschker | |

* bitte ankreuzen

- o Unterbringung in einem **1-Bett-Zimmer mit WC und Dusche**

Krankenhaus Tirschenreuth Preis pro Berechnungstag 81,70 €

- o Unterbringung in einem **2-Bett-Zimmer mit WC und Dusche**

Krankenhaus Tirschenreuth Preis pro Berechnungstag 44,37 €

- o Ich wünsche für einen Zeitraum von maximal vier Tagen die Reservierung bzw. das Freihalten des von mir gebuchten 1- bzw. 2-Bett-Zimmers für den Fall, dass ich das Zimmer vorübergehend nicht nutzen kann (z.B. bei einem Aufenthalt im Kreißsaal oder auf der Intensivstation). Während der Zeit der Reservierung / des Freihaltens, in welcher das Zimmer nicht anderweitig belegt wird, berechnet das Krankenhaus einen um 25 % geminderten Zimmerpreis.

Die Leistungsbeschreibung der Ein- und Zweitbettzimmer können dem DRG-Entgelttarif entnommen werden.

- o Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson 45,00 € Entgelt je Berechnungstag
- o Unterbringung im Familienzimmer mit Vollverpflegung (Entbindungsstation) 60,00 € Entgelt je Berechnungstag

Hinweise:

- Die Wahlleistungsvereinbarung erstreckt sich über den gesamten Behandlungsfall, auch wenn dieser unterbrochen wird.
- Die zwischen dem Krankenhaus und dem Patienten vereinbarten gesondert berechenbaren Wahlleistungen werden im Rahmen der personellen und sächlichen Möglichkeiten des Krankenhauses erbracht, soweit dadurch die allgemeinen Krankenhausleistungen nicht beeinträchtigt werden.
- In Entbindungsfällen erstreckt sich die Inanspruchnahme von Wahlleistungen durch die Mutter nicht auf das Neugeborene. Für das Neugeborene bedarf es einer gesonderten Wahlleistungsvereinbarung.
- Das Krankenhaus kann den Abschluss einer Wahlleistungsvereinbarung bei Patienten, welche die Kosten einer früheren Krankenhausbehandlung nicht bzw. trotz Fälligkeit verspätet gezahlt haben, ablehnen.
- Das Krankenhaus kann die Erbringung von Wahlleistungen sofort vorübergehend einstellen, soweit und solange dies für die Erbringung der allgemeinen Krankenhausleistungen gegenüber anderen Patienten erforderlich wird; im Übrigen kann die Vereinbarung vom Patienten an jedem Tag zum Ende des folgenden Tages gekündigt werden; aus wichtigem Grund kann die Vereinbarung von beiden Teilen ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.
- In den Belegabteilungen sind vom Patienten gewünschte Vereinbarungen über die ärztlichen Leistungen der Belegärzte, der Konsiliarärzte oder der fremden ärztlich geleiteten Einrichtungen – auch wenn bereits Wahlleistungen mit dem Krankenhaus vereinbart wurden – nicht mit dem Krankenhaus, sondern unmittelbar mit dem Belegarzt oder dem Konsiliararzt oder der fremden Einrichtung zu treffen.
- Sofern Wahlleistungen vereinbart worden sind, können seitens des Krankenhauses sowohl angemessene Vorauszahlungen als auch angemessene Abschlagszahlungen verlangt werden.
- Bei der Inanspruchnahme der Wahlleistung „ärztliche Leistungen“ kann die Wahl nicht auf einzelne liquidationsberechtigte Ärzte des Krankenhauses beschränkt werden (§ 17 Abs. 3 KHEntgG). Eine Vereinbarung über wahlärztliche Leistungen erstreckt sich auf alle an der Behandlung des Patienten beteiligten angestellten oder beamteten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen im Rahmen der vollstationären und teilstationären sowie einer vor- und nachstationären Behandlung (§ 115a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses. Dies gilt auch, soweit das Krankenhaus selbst wahlärztliche Leistungen berechnet.
- Die gesondert berechenbaren ärztlichen Leistungen werden, auch soweit sie vom Krankenhaus berechnet werden, vom Wahlarzt der Fachabteilung oder der ärztlich geleiteten Einrichtungen persönlich oder unter der Aufsicht des Wahlarztes nach fachlicher Weisung von einem nachgeordneten Arzt der Abteilung bzw. des Instituts (§ 4 Abs. 2 S. 1 GOÄ/GOZ) oder von dem ständigen ärztlichen Vertreter (§ 4 Abs. 2 S. 3 GOÄ/GOZ) erbracht.

Hinweis:

Für die Inanspruchnahme der oben genannten Wahlleistungen besteht kein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz. Bei der Inanspruchnahme von Wahlleistungen ist der Patient als Selbstzahler zur Entrichtung des Entgelts verpflichtet. Prüfen Sie bitte, ob Ihre private Krankenversicherung/Beihilfe oder Ihre gesetzliche Krankenversicherung über einen besonderen Wahltarif nach § 53 SGB V, etc. diese Kosten deckt.

Die schriftliche „Wichtige Patienteninformation vor der Vereinbarung von wahlärztlichen Leistungen“ habe ich gelesen.

Ort, Datum

Unterschrift des Patienten

Unterschrift des Krankenhausmitarbeiters

Ich handele als Vertreter mit Vertretungsmacht / gesetzlicher Vertreter / Sorgeberechtigter / Betreuer

Name, Vorname, Anschrift des Vertreters

Unterschrift des Vertreters